

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist der Bürgersaal der Gemeinde Pettstadt sowie die zu seiner Nutzung notwendigen Anlagen (Toiletten, Aufzug, Küche, technische Ausstattung) und Einrichtungsgegenstände.

Der Bürgersaal ist für maximal 70 Personen insgesamt ausgelegt und zugelassen. Eine Überbesetzung des Saales ist streng verboten.

§ 2 Nutzung

(1) Die Nutzung des Bürgersaales steht im Rahmen der Vorgaben dieser Nutzungsordnung grundsätzlich allen BürgerInnen der Gemeinde Pettstadt offen.

(2) Ausrichter von Veranstaltungen im Bürgersaal können alle ortsansässigen Vereine, Organisationen und Institutionen sein, deren Aktivitäten dem Gemeinwohl der BürgerInnen Pettstadts dienen. Veranstaltungen müssen sich an alle Bürgerinnen und Bürger richten. Für private, gewerbliche sowie politische Veranstaltungen steht der Bürgersaal nicht zur Verfügung, ebenso wenig für Veranstaltungen politischer Parteien oder politischer Gruppierungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht und entsteht auch nicht durch einen mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Nutzung.

Insbesondere kann die Nutzung solchen natürlichen oder juristischen Personen verweigert werden, deren Wirken/Auftreten in der Vergangenheit Anlass für die Vermutung gibt, dass sie den Werten der Humanität, der Toleranz, des Friedens, der Völkerverständigung oder der Demokratie nicht entsprechen werden.

Ergibt sich erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages bzw. nach Zusage einer Überlassung der Räume der dringende Verdacht, dass mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnten, so kann die Gemeinde Pettstadt nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung der Gründe vom Vertrag zurücktreten bzw. die sofortige Rückgabe der überlassenen Räume verlangen.

(4) a) Über regelmäßige Nutzungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Pettstadt.

(4) b) Über Einzelnutzungen entscheidet der Erste Bürgermeister; im Verhinderungsfall der Zweite Bürgermeister oder der Geschäftsleiter der Gemeinde Pettstadt.

In Zweifelsfällen ist der Gemeinderat zu beteiligen. Sofern dies wegen der Kürze der Vorlaufzeit nicht möglich ist, soll mit den Vorsitzenden der im GR vertretenen Fraktionen Rücksprache gehalten werden.

(5) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

(6) Anträge auf Nutzung des Bürgersaales sind mind. 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich einzureichen. Wird diese Frist unterschritten, kann eine zeitgerechte Behandlung nicht garantiert werden.

In jedem Fall ist es sinnvoll, den Antrag auf Nutzung möglichst frühzeitig zu stellen, da die Termine in der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben werden.

Bewerber, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten unverzüglich eine schriftliche Absage. Die Zu- und Absage von Bewerbern erfolgt in Schriftform.

§ 3 Nutzungsgebühren

Es gilt die jeweils aktuelle Nutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Pettstadt.

§ 4 Kautio

Die Gemeinde kann im Einzelfall vom jeweiligen Nutzer eine Kautio von 100 Euro verlangen, die vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen ist. Sie verfällt in erforderlicher Höhe, wenn bei der Abnahme durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten nach der Benutzung des Saales Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde. Bei mängelfreier Abnahme wird die hinterlegte Kautio in voller Höhe zurückgezahlt.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Nutzer des Bürgersaales verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Energie- und Wasserverbrauch zu achten und Räume und Geräte schonend zu behandeln.

(2) Das Rauchen ist im gesamten Rathaus untersagt. Der Nutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

(3) Gäste von Veranstaltungen dürfen keine Speisen und Getränke mitbringen.

(4) Die Mitnahme von Tieren ins Rathaus ist nicht gestattet.

(5) Beschädigungen und Verluste, die bei einer Veranstaltung im Bürgersaal entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Bürgermeister der Gemeinde Pettstadt oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

(6) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

(7) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes sowie der Versammlungsstättenverordnung, wird ausdrücklich hingewiesen.

(8) Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie des Ordnungsamtes müssen vom Nutzer eingehalten werden. Sämtliche beteiligten Personen in der Versammlungsstätte haben sich entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und Regeln für Sicherheit und Prävention (BGV C1) zu verhalten.

§ 6 Verantwortlichkeit bei Veranstaltungen

Die Benutzer tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Sie haben, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Die Kosten zur Behebung von Schäden sind vom Benutzer der Gemeinde Pettstadt zu ersetzen.

§ 7 Einhaltung der Vorschriften zum Immissionschutz

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Benutzung des Bürgersaales die einschlägigen Vorschriften zum Immissionsschutz einzuhalten. Sie können bei der Gemeindeverwaltung erfragt oder als Handzettel abgeholt werden.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Pettstadt überlässt dem Nutzer den Bürgersaal und dessen Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, durch seine Beauftragten die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Pettstadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Pettstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Pettstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Pettstadt, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Pettstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Pettstadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Pettstadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Pettstadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde Pettstadt innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch einen Tag vor der Benutzung des Bürgersaales nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Pettstadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - unberührt.

Die Nutzer, im Falle nicht eingetragener Vereine deren unterzeichnende Organe, haften für alle Schäden, die der Gemeinde Pettstadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 9 Schlüsselaushändigung

Die Schlüssel zur Benutzung des Bürgersaales sind bei der Gemeindeverwaltung während ihrer Öffnungszeiten abzuholen und nach der Veranstaltung bei der Übergabe nach § 14 dieser Benutzungsordnung wieder zurückzugeben.

§ 10 Aufstellen von Tischen und Stühlen

Der Termin für das Aufstellen der Tische und Stühle, der Aufbau einer Bühne und/oder die Ausgestaltung des Saales bzw. Treppenhauses ist jeweils rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Dabei wird auch festgelegt, bis wann spätestens und wie der Saal nach der Veranstaltung wieder zu bestuhlen ist; dies richtet sich nach der jeweils nächsten Veranstaltung.

§ 11 Ablaufplanung und Technik

(1) Die Bedienung technischer Einrichtungen (das Anschließen von Geräten an das Licht- und Kraftnetz sowie die Benutzung der fest installierten Technik) – bedarf der vorherigen Genehmigung und Einweisung durch das beauftragte Personal.

(2) Generell sind offenes Feuer, die Nutzung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischem Material sowie Lichteffekte, die zu Gesundheitsschäden führen können (z.B. Stroboskop), im gesamten Rathaus verboten.

Ausnahmen von dieser Vorgabe sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Ersten Bürgermeister bzw. mit dem hierfür beauftragten Personal möglich. Sie müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beantragt werden.

(3) Technikanweisungen, Bühnenaufbaupläne, Bestuhlungswünsche sowie Genehmigungs- und Ausnahmereisuchen nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde Pettstadt schriftlich mitzuteilen.

(4) Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Ausgänge.

(5) Fehllarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Verursacher bzw. Nutzer sind hierfür voll haftbar.

(6) Veränderungen im Saal, vorübergehende Einbauten bzw. Dekorationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Beschädigungen des Saales bzw. Rathauses, von Einrichtungsgegenständen oder Leihmaterial sind nicht gestattet; widrigenfalls muss der Schaden vollständig ersetzt werden. Aufbauten müssen den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Nutzer haften für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

(7) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate hat der Nutzer auf Verlangen dem Personal der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.

§ 12 Garderoben-Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Nutzer selbst zu sorgen. Die Gemeinde Pettstadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 13 GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA sowie alle Kosten für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter, GEMApflichtiger Musik gehen zu Lasten des Nutzers. Auf Verlangen hat der Nutzer der Gemeinde Pettstadt die GEMA-Abgaben nachzuweisen.

§ 14 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung

Der Bürgersaal ist am Tage nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die weitergehende Reinigung wird durch die Gemeinde Pettstadt veranlasst.

Bei grober, überdurchschnittlicher Verschmutzung der genutzten Räume, die einen außergewöhnlichen Reinigungsaufwand erfordert, hat der Nutzer die Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Über die Notwendigkeit eines außergewöhnlichen Reinigungsaufwandes entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Pettstadt oder ein von ihm Beauftragter bei Übergabe der überlassenen Räume und teilt dies dem Nutzer mit.

§ 15 Werbung

Die Anbringung von Werbung am und im Rathaus ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gemeinde Pettstadt kann hiervon Ausnahmen zulassen und wird dann Umfang und Art der möglichen Werbung im Einzelfall festlegen.

§ 16 Vorübergehende Sperrung

Die Gemeinde Pettstadt ist bei unvorhersehbaren Nottfällen berechtigt, den Bürgersaal zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden jeglicher Art beim Nutzer oder seinen Besuchern.

§ 17 Hausrecht

(1) Der Gemeinde Pettstadt steht in allen Räumen des Rathauses – soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen – das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange der NutzerInnen berücksichtigt.

(2) Das Hausrecht wird vom Ersten Bürgermeister bzw. durch von ihm beauftragtes Personal ausgeübt. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit ein Zutrittsrecht zu allen überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 18 Anerkennung der Benutzungsordnung

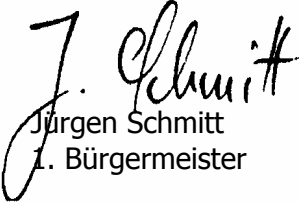
Mit der Inanspruchnahme des Bürgersaales erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Pettstadt, 18. Oktober 2011

Gemeinde Pettstadt


Jürgen Schmitt
1. Bürgermeister